

29. Welche Wirkung hat ein Vollindossament, das erteilt ist, damit der Indossatar einen Teil der Wechselsumme für eigene Rechnung, den anderen Teil für Rechnung des Indossanten betreibe?

W.D. Artt. 10. 12. 36. 74. 82. 98.

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1898 i. S. Tr. (N.) w. L. Wwe. Erben (Bekl.). Rep. I. 65/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger klagte aus einem gehörig protestierten eigenen Sichtwechsel über 324 600 *M*, den die verstorbene Witwe L. L. an Order des A. L. ausgestellt, A. L. in blanco an W., W. nach Protest an den Kläger indossiert hatte, gegen die Erben der L. L. Die Beklagten wendeten ein, und es wurde festgestellt, daß A. L. den Wechsel von der L. L. auf Grund eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäftes erhalten hatte. W. hatte den Wechsel von A. L. auf Grund eines Kaufvertrages mit der Abrede erhalten, daß er die Wechselsumme erheben, sich wegen 30 000 *M* Kaufgelderrest aus dem Wechsel befriedigen, den überschießenden Betrag an A. L. herausgeben sollte. Die Beklagten beantragten deshalb Abweisung der Klage. Der erste Richter verurteilte nach der Klage, während der Berufungsrichter die Klage in Höhe von 294 600 *M* abwies, in Höhe von 30 000 *M* nebst Zinsen und dem entsprechenden Teil der Protestkosten und Provision die Beklagten verurteilte. Die dagegen von beiden Teilen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Steht . . . unanfechtbar fest, daß dem Wechsel ein unsittliches Geschäft zu Grunde liegt, so ist für A. L. ein Recht aus dem Wechsel nicht entstanden. Der Kläger ist Nachindossatar nach Protest, steht nach Art. 16 Abs. 2. Art. 98 Ziff. 2 W.D. zu seinem Vormann W. wie der Cessionar zum Cedenten und muß sich deshalb alle Einreden gefallen lassen, die den verklagten Erben gegen W. zustehen. W. hat den Wechsel durch Blankoindossament erhalten. Er hat damit das Eigentum des Wechsels und die Rechte aus dem Wechsel, nicht nur die Rechte des A. L. aus dem Wechsel erworben. Klagte er selbst, so würden ihm nach Artt. 10. 12. 36. 74. 82. 98 W.D. die

persönlichen Einreden der verklagten Erben gegen A. L. nur entgegenstehen, wenn er sie bei Erwerb des Wechsels gekannt. Das ist nicht behauptet. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn W. den Wechsel unter der Form des Vollindossamentes erhalten hätte, um ihn im eigenen Namen, aber für Rechnung des A. L. einzuziehen. Materiell wäre W. dann nur Vertreter des A. L. und handelte arglistig, wenn er eine Wechselforderung einziehen wollte, die nach dem Rechte seinem Auftraggeber nicht zusteht. Und die Arglist würde bestehen, gleichgültig ob dem W. die dem Rechte aus dem Wechsel entgegenstehende Einrede beim Empfange des Wechsels, oder bei Erhebung der Klage, oder nachher bekannt geworden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 100, Bd. 11 S. 10, Bd. 23 S. 125, Bd. 32 S. 129, Bd. 36 S. 56.

Nun hat W. unstreitig den Wechsel mit dem Vollindossament auf Grund der Bestimmung in dem schriftlichen Kaufvertrage vom 15. Januar 1896 erhalten, daß er sich wegen 30 000 *M* Kaufgeldforderung aus dem Wechsel bezahlt machen, die Wechselsumme erheben, den überschießenden Betrag an A. L. herausgeben solle. . . . Danach würde W. berechtigt sein, den Wechsel in Höhe von 30 000 *M* in eigenem Namen und für eigene Rechnung einzuklagen. Insoweit geht der Wechsel sachlich ihn an; insoweit ist er nicht Vertreter des A. L., sondern würde er eigenes Recht geltend machen. Insoweit stände ihm auch, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, die Einrede der Arglist in dem obigen Sinne nicht entgegen, wohl aber bezüglich der 294 600 *M*, die er für Rechnung des A. L. einzuziehen sollte. Was beide Revisionen gegen die rechtliche Möglichkeit einer solchen verschiedenen Beurteilung des Klagerrechts ausführen, ist nicht durchgreifend. Die Wechselordnung läßt allerdings ein Teilindossament bezüglich der Wechselsumme nicht zu, und auch in dem Sinne ist ein Teilindossament nicht denkbar, daß es teils Vollindossament, teils Inkasso- oder Proturaindossament wäre. Aber das ist auch nicht erforderlich, um zu dem Ergebnisse des Berufungsrichters zu gelangen. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß ein einziges Vollindossament für die ganze Wechselsumme vorliegt, daß dem W. das Eigentum an dem ganzen Wechsel übertragen ist, aber unbeschränkt nur bezüglich 30 000 *M*, mit einer Einschränkung bezüglich 294 600 *M*, und daß aus dieser Einschränkung seines Eigen-

tums seine und des Klägers Pflicht folgt, die den Beklagten gegen A. Q. zustehende Einrede zu dulden, weil, soweit diese Einschränkung reicht, die Klage nur im Interesse des A. Q. erhoben ist.“ . . .